

SVS

Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS

Fédération suisse des employés
en assurances sociales

FIAS

Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

Zentralschweiz



Änderungen und Tendenzen des Sozialversiche- rungsrechts

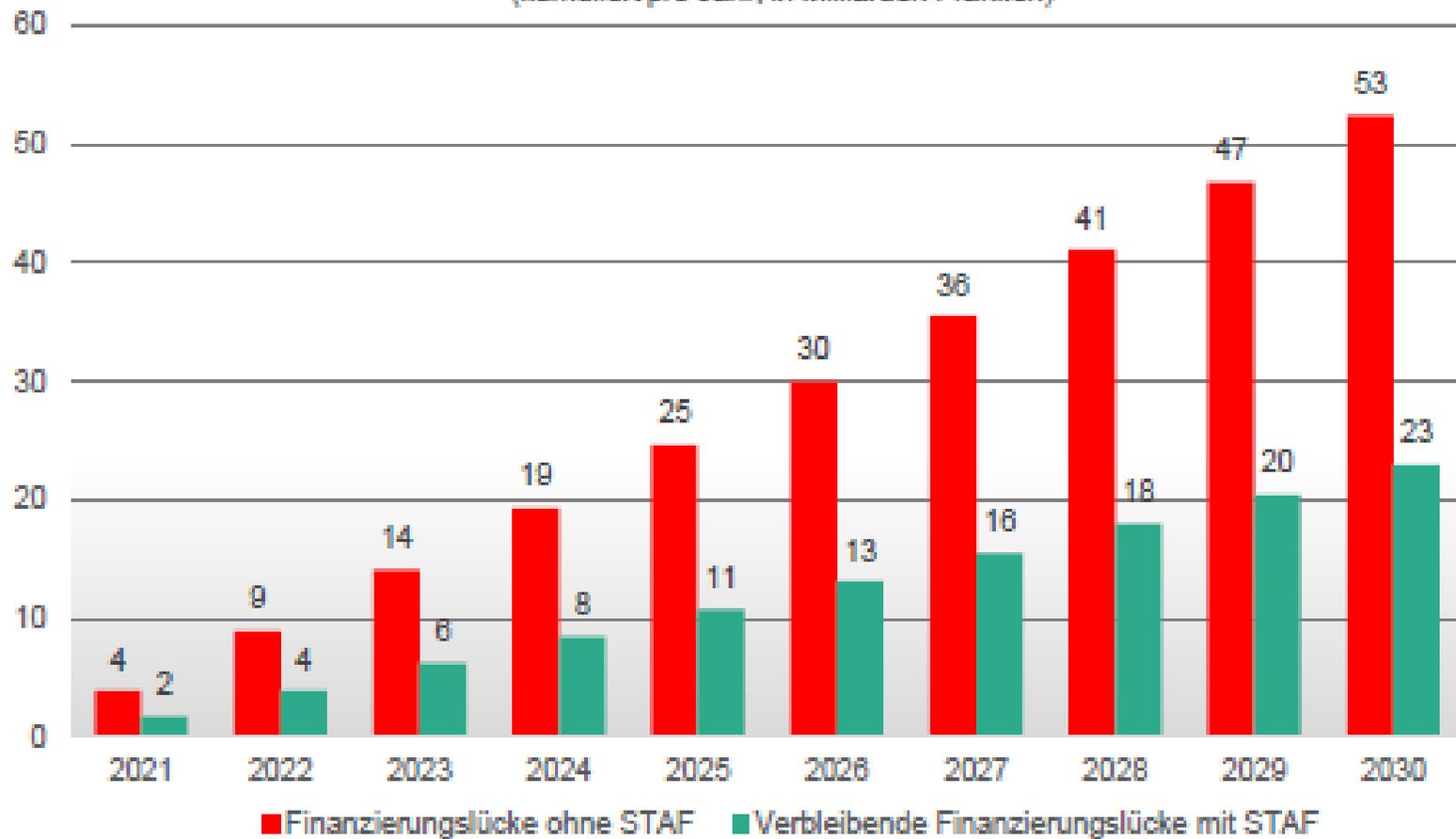
- ▶ STAF-AHV und AHV 21
- ▶ 2. und 3. Säule
- ▶ Family Affairs
- ▶ KUM aus den andern Sozialversicherungen





Finanzierungslücke der AHV BSV 19.02.2019

Finanzierungslücke der AHV mit und ohne STAF
(kumuliert pro Jahr, in Milliarden Franken)





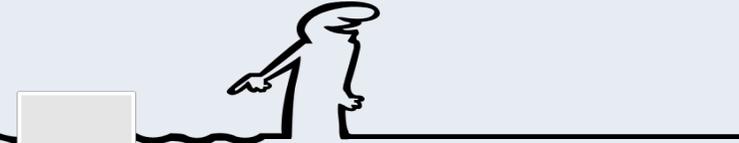
STAF betr. AHV

Mit einer Stimmbeteiligung von 42,7% wurde am 19.05.2019 die STAF-Vorlage (Steuerreform und AHV-Finanzierung) mit einem Ja-Stimmenanteil von 66,4% angenommen. **Auf 2020 wird**

- ▶ der AHV-Beitragssatz (erstmalig seit 1975) erhöht;
- ▶ **das MWST-Prozent geht voll zugunsten der AHV** (bisher hat der Bund 17% davon für seinen Anteil einbehalten)
- ▶ der **Bundesbeitrag** an die AHV von heute 19,55% **auf 20,2% der AHV-Ausgaben erhöht;**

Auf 2021 soll die MWST für die AHV um 0,3-Prozentpunkte d.h. von 7,7 auf 8,0% erhöht werden





STAF: AHV-Beitragssätze werden auf 2020 erhöht

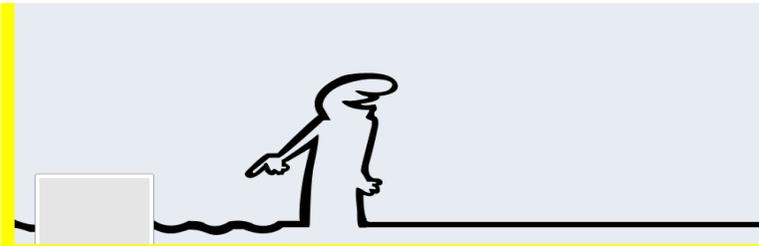
Arbeitnehmende von 8,4% auf 8,7% mit IV/EO 10,55%
(Arbeitgeber und -nehmende je 5,275%)

Umrechnungsformel für Monatslöhne Netto in Brutto ab 2020 (gemäss Umrechnungstabelle BSV)

bis CHF 11 581.–	Nettolohn geteilt durch 0,93625
ab CHF 11 582.–	Nettolohn + CHF 74.10 geteilt durch 0,94725

Selbständigerwerbende von 7,8% auf 8,1% mit IV/EO 9,95%
mit Jahreseinkommen aus SE-Tätigkeit ab CHF 56 900.–
darunter sinkende Skala, bis auf 5,344%, mind. CHF 496.–/Jahr.





STAF: AHV-Beitragssätze werden auf 2020 erhöht: **Nichterwerbstätige**

Der Mindestbeitrag **steigt** von CHF 392.– auf 409.–/Jahr;
mit IV/EO **sind CHF 496.–/Jahr** (bisher 482.–)
neu: AHV CHF 409.– + IV 66.– + EO 21.–

⇒ Doppelter Mindestbetrag (Ehegatten) CHF 992.–

PS Der Millionär bezahlte bisher CHF 1947.50 neu CHF 2004.50

Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-Fachen des Mindestbeitrags,
d.h. ab einem Vermögen von 8,45 Mio. Franken auf
CHF 24 800 –/Jahr

Freiw. Versicherung (AHVG 2)

Mindestbeitrag CHF 950.–/Jahr (914.–)



Nichterwerbstätiger Ehegatte von Pensionierten

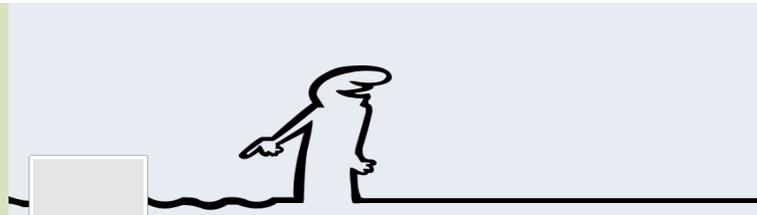
Wenn der erwerbstätige Ehegatte das Renteneintrittsalter erreicht, muss die nicht erwerbstätige Ehefrau neu zur Beitragspflicht als Nichterwerbstätige gemeldet werden, dies der AHV-Ausgleichskasse, wo der Ehemann zuletzt die Beiträge entrichtet hat.

Ist der Ehegatte im Rentenalter weiterhin erwerbstätig, muss er vom Pensum her zumindest 50 Prozent erwerbstätig sein.

Zudem muss vom Erwerbseinkommen – nach Abzug des Altersfreibetrags – mindestens den doppelten Minimalbeitrag entrichten, damit die nichterwerbstätige Ehefrau beitragsfrei bleibt

(jährl. Erwerbseinkommen von mindestens CHF 38 000.–; d.h. CHF 16 800.– Freibetrag plus CHF 21 200.– für doppelten Mindestbeitrag).





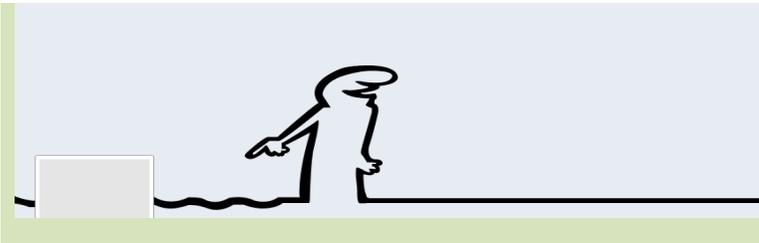
AHV 21 – in Kraft auf 2022?

BR/BSV vom 28.08.2019

Mit der geplanten Reform AHV 21 kann das Renten-Niveau gehalten und die Finanzierung der AHV bis 2030 (d.h. für 8 J.) gesichert werden.

- ▶ **Einheitliches Renteneintrittsalter (Referenzalter) von 65 Jahren**
- ▶ **Der Altersrücktritt soll flexibel zwischen 62 und 70 Jahren möglich sein; auch mit Bezug nur eines Teils der Rente.**
- ▶ **Erwerbstätige im Rentenalter haben weiterhin den mtl. Freibetrag von CHF 1400.–. Darüber-hinausgehende Beiträge sind neu rentenbildend (Lückenschliessung / höhere Rente).**
- ▶ **Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte (Normal-MwSt.-Satz von 8,0 auf 8,7%).**





AHV 21 – einheitliches Renten- eintrittsalter (Referenzalter) für Mann und Frau

Das Referenzalter der Frauen in der AHV wird ab dem Folgejahr (2023) nach Inkrafttreten der Vorlage schrittweise um 3 Monate pro Jahr von 64 auf 65 Jahre erhöht.

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen **wird für eine Dauer von 9 Jahren von Ausgleichsmassnahmen abgedeckt** (Aufwand 700 Mio. Franken, rund die Hälfte der Mehreinnahmen). Im Fall eines Rentenvorbezugs kommen tiefere Kürzungssätze zur Anwendung.

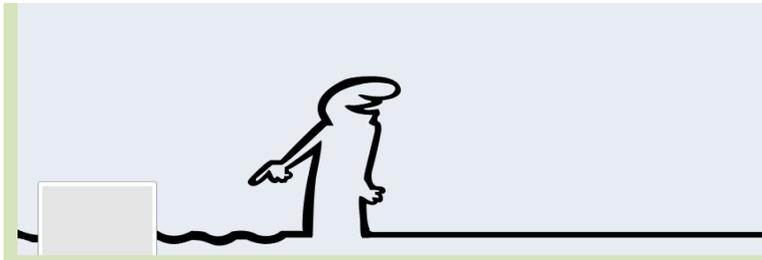


AHV 21: Kürzungssatz im Fall eines Rentenvorbezugs

Quelle: Stabilisierung der AHV (AHV 21), Massnahmen des Bundesrats

Vorbezug im Alter von	Reduzierter Satz für Jahreseink. bis CHF 56 400.–	Reduzierter Satz für Jahreseink. ab CHF 56 401.–	Regulärer Satz Männer (und später Frauen)
64 Jahren	0,0 %	2,0 %	4,0 %
63 Jahren	3,5 %	4,0 %	7,7 %
62 Jahren	5,0 %	6,8 %	11,1 %





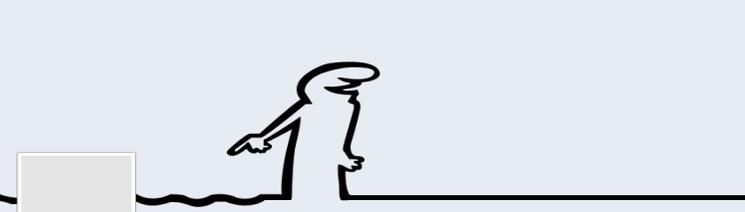
AHV 21 – vorteilhaftere Rentenformel für Frauen mit regulärem Rentenbezug

Frauen, welche die Rente ab Erreichen des sog. Referenzalters beziehen, sollen durch eine Anpassung der Rentenformel eine höhere Rente erhalten.

Für Frauen soll der Knickpunkt der Rentenformel um 9% angehoben werden, was die mtl. AHV-Rente um durchschnittl. CHF 76.– anheben dürfte (Die Maximalrente würde aber nicht erhöht).

Es bleibt zu hoffen, dass die Änderung der Rentenformel entweder fallen gelassen oder aber für beide Geschlechter – und damit verfassungskonform – angepasst wird!





AHV 21 – Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der Zeitpunkt des AHV-Rentenbezugs kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden. **Neu ist auch ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand möglich**, in dem die AHV-Rente kann teilweise vorbezogen oder aufgeschoben werden kann. Zudem gilt nicht mehr ein Vorbezug in Jahres- sondern neu ein solcher in Monatsschritten

- ▶ Allerdings werden die versicherungstechnischen Sätze bei Rentenvorbezug oder -aufschub, die 20 Jahre lang unverändert blieben, nun an die längere Lebenserwartung angepasst. Der Zuschlag für den Rentenaufschub wird dadurch reduziert



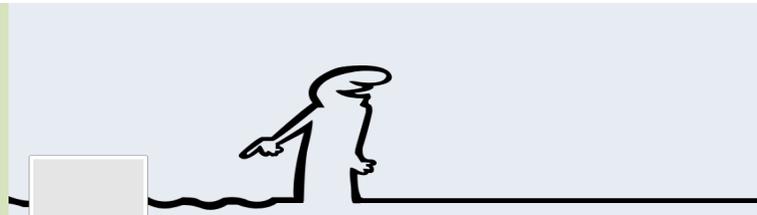
Erhöhungssatz für Versicherte mit Aufschub des Rentenbezugs

Quelle: Stabilisierung der AHV (AHV 21), Massnahmen des Bundesrats

Aufschubsdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Zuschlag heute	5,2 %	10,8 %	17,1 %	24,0 %	31,5 %
Zuschlag mit AHV 21	4,3 %	9,0 %	14,1 %	19,6 %	25,7 %

Die Harmonisierung des Referenzalters von 65 Jahren und das Recht auf Vorbezug und Aufschub sowie auf Teilbezug der Altersrente soll auch in der beruflichen Vorsorge gelten.





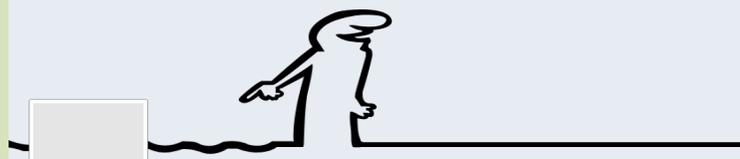
AHV 21 – Erwerbstätigkeit im Rentenalter

Die Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus soll mit Anreizen gefördert werden: Der Freibetrag für erwerbstätige Rentner/innen von zurzeit mtl. CHF 1400.– wird beibehalten. Neu kann mit «Beiträgen aus dem Rentenalter» die Rente

- a) Schliessung von Beitragslücken, wenn das Erwerbseinkommen im Rentenalter mindestens 40 Prozent des früheren Erwerbseinkommens entspricht (wobei der Mindestbeitrag in jedem Fall erreicht sein muss)
- b) Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist.

Die gesamte Altersleistung der beruflichen Vorsorge kann bis 70 aufgeschoben werden, auch nach einer Lohnreduktion.





AHV 21 – Wirkt aufs BVG, wenn nicht gleichzeitig

Weil nicht mehr beide Vorlagen gemeinsam beraten werden, sind für beide Sozialvers. **zentrale Elemente in der AHV-Reform im BVG festgehalten:**

- ▶ **Einheitliches Renteneintrittsalter** (Referenzalter 65 mit Schritten für die Erhöhung)
- ▶ **Flexibilisierung**, d.h. Möglichkeit des Rentenvorbezugs bzw. Aufschubs: bisherige «Kann-Bestimmungen» von BVG 33a und 33b werden muss.

Das Reglement kann dies nicht erst ab Alter 62, sondern schon ab Alter 58 vorsehen.



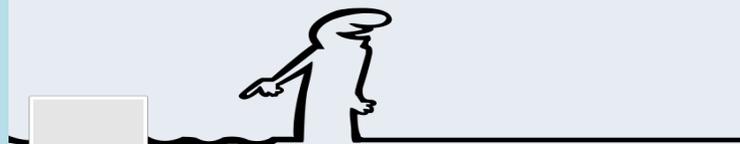


BVG-Reform 2022

Nach der Abstimmungsniederlage der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat beschlossen, für AHV und BVG zwei getrennte Vorlagen zu erarbeiten. Für das BVG wurden die Sozialpartner aufgefordert, gemeinsam Vorstellungen zu entwickeln. Das Ergebnis wurde am 2. Juli 2019 präsentiert.

Die Sozialpartner (ohne Gewerbeverband) haben einen Kompromiss vorgestellt: Mindest-Umwandlungssatz sofort auf 6,0% senken; Beitragssätze für AGS 9% bzw. ab 45 J. 14%; Halbierung des Koord.-Abzugs; solidarischer, dezentraler Zuschlag auf allen vom BVG erfassten Einkommen; Übergangsgeneration (15 Jahrgänge) mit umlagefinanziertem Ausgleich.





BVG-Reform 2022 weitere Reformvorschläge

Weitere Organisationen haben ihr «Rezept» vorgestellt:

- ▶ Modell Gewerbeverband
- ▶ Modell des Pensionskassenverbands (ASIP)
- ▶ Verein «Faire Vorsorge»
- ▶ Initiative «Vorsorge ja, aber fair»
- ▶ Konzept Deprez (sofortige Senkung des Umwandlungssatzes mit gestaffelten Ausgleichsmassnahmen für Neurentner/innen)
- ▶ Initiative der Jungfreisinnigen (RA 66 und Bindung an die Lebenserwartung)



BVG-Reform 2022

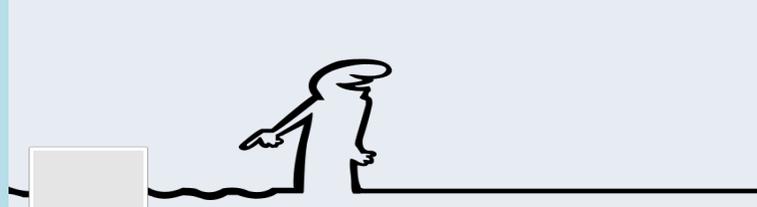
weitere Reformvorschläge

Quelle: Vorsorgeforum Sept. 2019

Modell Gewerbeverband: Mindest-Umwandlungssatz 6%; Eintrittsschwelle und Koord.-Abzug unverändert; AGS wie gehabt in 4 Stufen, aber 9%, 14%, 16% und 18%, Übergangsfrist 10 J. Der SGV lehnt eine Senkung des Koord.-Abzugs und die Einführung von Umlageelementen strickte ab.

Modell ASIP: Mindest-Umwandlungssatz 5,8%; Alterssparen ab 20 J.; Koord.-Abzug neu 60% des AHV-Lohns, max. $\frac{3}{4}$ der max. AHV-Vollrente; AGS anpassen, Übergangsmassn. für 10 Jahre, dezentral durch Vorsorgeeinrichtungen finanziert.





BVG-Reform 2022

weitere Reformvorschläge

Quelle: Vorsorgeforum Sept. 2019

«**Faire Vorsorge**» mit Ideen für 1. und 2. Säule:

BVG-Obligatorium muss vollumfänglich gelten, durch mehr Wahlmöglichkeiten flexibler werden und darf keine ungeplanten Umverteilungen erhalten.

Wichtigste Elemente: Wegfall von Hinterlassenenrenten, Koord.-Abzug, Mindestumwandl.Satz und Mindestzins.

Einheitlicher Beitragssatz mit steigendem Arbeitnehmeranteil; separater Pool für Langleberisiko; Etappierung des Renten-/Kapitalbezugs (z.B. 5-Jahresschritte), variable Nettodividende mit garantiertem Mindestzins von null %.



BVG-Reform 2022

weitere Reformvorschläge

Quelle: Vorsorgeforum Sept. 2019

Initiative «Vorsorge ja, aber fair» läuft bis Ende 2020: *nBV 139*
«Die finanzielle Stabilität der AHV sowie der beruflichen Vorsorge ist langfristig unter Wahrung der Generationengerechtigkeit sicherzustellen.»

- 4-Punkte-Programm:**
1. Berufl. Vorsorge in Kapitaldeckungs-Verfahren finanziert; systemfremde Umverteilung ist zu vermeiden.
 2. Beiträge und Leistungen sind so festzulegen, dass langfristig die Generationengerechtigkeit gewährleistet ist ... Bei der Festlegung der Leistungen steht die Sicherung des Lebensstandards im Vordergrund, nicht der Nominalwert der Rente.
 3. Bereits laufende Altersrenten können in moderaten Schritten gesenkt werden, um die Umverteilung zw. den Generationen zu begrenzen (ggf. wieder erhöht).
 4. Renteneintrittsalter (Referenzalter) wird an Lebenserwartung angepasst – Zeitpunkt der Pensionierung individuell festgelegt.



BVG

Ältere Arbeitslose, die durch die AV 2020 entfallene BVG-Regelung wird in die EL-Revision überführt:

Die Weiterführung endet mit Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn dort mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Im Fall von Beitragsausständen kann der vers. Person seitens der Vorsorgeeinrichtung jederzeit gekündigt werden.

Wenn die Versicherung mehr als zwei Jahre weitergeführt wurde, müssen die Leistung in Rentenform bezogen werden. Zudem kann die Versicherungsleistung nicht mehr für Wohneigentum eingesetzt werden.

- ▶▶ Neu kann das Freizügigkeitsguthaben der Auffangeinrichtung überwiesen und als Rente bezogen werden.



BVG

Überbrückungsleistung für ausgesteuerte Arbeitslose ab Alter 60 (SKOS-Forderung)

Anspruchsberechtigt sollen folgende Personen sein:

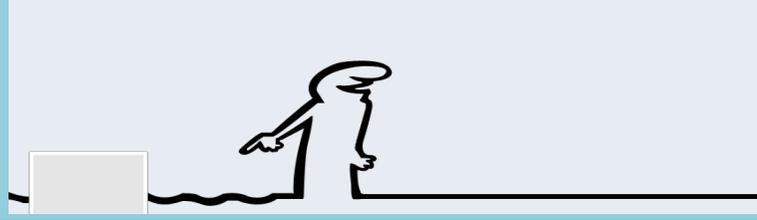
- ▶ Ausgesteuerte, die ab Alter 58 arbeitslos geworden sind und die Beitragszeit von 22 Monaten in den letzten 2 Jahren erfüllt haben (520 Taggelder) die
- ▶ mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, dies mit einem Erwerbseinkommen, das (ohne EGS/BGS oder Splitting) mindestens 75% der maximalen AHV-Vollrente entspricht (z.Z. CHF 21 330.–/Jahr) und
- ▶ dies in den letzten 15 Jahren in mindestens 10 Jahren
- ▶ ein Vermögen von unter CHF 100 000.– (Ehepaare CHF 200 000.–) haben. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt.
- ▶ Keine Rente der AHV oder IV beziehen



Die Überbrückungsleistung gründet auf den EL-Berechnungen:

- ▶▶ Aber, die Pauschale für den allgem. Lebensbedarf wird um 25% erhöht (CHF 19'450.– x 1,25 = 24 310.– für Ezl.) bzw. (CHF 29 175.– x 1,25 = 36'470.– für Ehepaare).
- ▶▶ Die Überbrückungsleistung beträgt maximal das 3-Fache des Betrags für den allg. Lebensbedarf der EL; d.h. für Ezl. CHF 58 350.–, bzw. für Ehepaare CHF 87 525.–.

Es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 4400 Personen solche Leistungen beziehen werden. Es wird mit Kosten von jährl. 30 Mio. Franken gerechnet, wovon gegen 20 Mio. an EL eingespart werden.



Gebundene Vorsorge Säule 3a

Weil die Leistungen aus 1. und 2. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in an gemessener Weise nicht mehr zu sichern vermögen, bekommt die private Vorsorge (gebundene oder frei Vorsorge) eine immer grössere Bedeutung.

Laut Neurentenstatistik des BFS vom 02.05.2019 **bezogen im Jahr 2017 rund 88 000 Personen ein Alterskapital der Säule 3a.**

Männer erhielten eine Auszahlung von etwa CHF 49 000.–, Frauen von gut CHF 41 000.– (Mediane).

Zurzeit gibt es Bestrebungen für einen rückwirkenden Einkauf in die Leistungen der Säule 3a, analog zum Einkauf in der beruflichen Vorsorge. In wie weit dies wünschenswert und sinnvoll ist, wird kontrovers diskutiert.





Family Affairs

Elternzeit, MSE, VSE, FamZ,
Betreuung Angehöriger

Die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Erwerbstätigkeit sowie Ausbildung** ist ein zentrales Element auf dem Weg zur tatsächl. Gleichstellung von Frauen & Männern. **Dazu braucht es in erster Linie förderliche Rahmenbedingungen.**

- ▶ **in der Wirtschaft:** Lohngleichheit, Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeitmodelle, Elternurlaub
- ▶ **in der familienergänzenden Kinderbetreuung und im Schulsystem:** Kinderkrippen, Tageschulen, Blockzeiten
- ▶ **in der Sozial- und Familienpolitik:** Familienzulagen, Ergänzungsleistungen für Familien, Gutschriften für Familien
- ▶ **in den Sozialversicherungen:** Familienlastenausgleich, Anerkennung der Leistungen von Familien, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- ▶ **in der Steuerpolitik:** Reformen der Familienbesteuerung, Abzüge für Fremdbetreuung der Kinder



Erwerbsituation von Elternteilen mit Kind/ern im Haushalt 2017

Quelle: BFS, SAKE 2018

	Vollzeit 90–100 %	Teilzeit 50–89 %	Teilzeit unter 50%	Nicht er- werbstätig
Mütter alleinlebend				
jüngstes Kind 0–3 Jahre	28,3 %	34,0 %	15,3 %	22,4 %
jüngstes Kind 4–12 Jahre	19,8 %	43,3 %	17,3 %	19,6 %
jüngstes Kind 13–24 Jahre	32,5 %	42,1 %	10,9 %	14,5 %
Mütter im Paarhaushalt				
jüngstes Kind 0–3 Jahre	12,0 %	30,5 %	27,8 %	29,7 %
jüngstes Kind 4–12 Jahre	14,7 %	30,8 %	30,1 %	24,4 %
jüngstes Kind 13–24 Jahre	18,7 %	36,8 %	25,2 %	19,3 %
Väter im Paarhaushalt				
jüngstes Kind 0–3 Jahre	81,5 %	11,0 %	1,7 %	5,8 %
jüngstes Kind 4–12 Jahre	84,1 %	7,8 %	2,2 %	5,9 %
jüngstes Kind 13–24 Jahre	81,3 %	6,9 %	2,1 %	9,7 %





Family Affairs / Elternzeit

Anders als die meisten OECD-Staaten kennt die Schweiz keine gesetzlich geregelte und bezahlte Elternzeit.

Die eidg. Koordinations-Kommission für Familienfragen (EKFF) setzt sich für die Einführung einer Elternzeit in der Schweiz ein, und hat 2010 ein an die schweizerischen Verhältnisse angepasstes Modell entwickelt, das zurzeit im Parlament (SGK) beraten wird.

Dieses sieht eine Elternzeit von 24 Wochen vor, **wovon sowohl die Mutter als auch der Vater je vier Wochen beziehen muss.** Die restlichen 16 Wochen können sich die Eltern frei aufteilen.





Family Affairs / Elternzeit

Die individuelle Inanspruchnahme für Väter erweist sich in Staaten, die schon lange über ein solches Modell verfügen, mit über 80% als beachtlich.

Zusammen mit einer gut ausgebauten Kinderbetreuung kann eine längere Elternzeit der Väter die Arbeitsmarktintegration der Mütter stärken. Denn nach wie vor wird die Doppelbelastung von Beruf und Familie hierzulande fast ausschliesslich von den Frauen getragen.

Kommission des Bundesrats plädiert anfangs August 2018 dafür (Elternzeit zusammen mit MSE von 14 Wochen = 38 Wochen)

⇒ Initiativen Elternurlaub der SP im Kant. BS und ZH





Family Affairs / nEOG 16 i–m Vaterschaftsentschädigung

History

- ▶ Die **Volksinitiative** vom 24.05.2016 «für einen vernünftigen **Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie**» will über eine Änderung der BV (116) einen Vaterschaftsurlaub von 4 Wochen erwirken.
Sie wurde am 18.10.2017 vom Bundesrat abgelehnt.
- ▶ Am 21.08.2018 stellte die SGKS der gefährdeten Volksinitiative einen **Gegenentwurf für zwei Wochen Vaterschaftsurlaub** gegenüber, **der vom Parlament in der Herbstsession 2019 angenommen wurde:**





Family Affairs / nEOG 16 i–m Vaterschaftsentschädigung

Inkrafttreten z.Z. noch offen

Anspruchsberechtigt ist ein Mann, der

- a) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden 6 Monate wird;
- b) während der 9 Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinn des AHVG obligatorisch versichert war
- c) in dieser Zeit mind. 5 Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt (Beiträge bezahlt) hat und
- d) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes
 1. Arbeitnehmer ist (ATSG 10)
 2. Selbständigerwerbender ist (ATSG 12) oder
 3. im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.





Family Affairs / nEOG VSE Beginn und Ende des Anspruchs

Für den Bezug der VSE gilt eine Rahmenfrist von 6 Monaten.

Die Rahmenfrist beginnt mit der Geburt des Kindes.

Sie endet mit Ablauf der Rahmenfrist, nach dem Bezug der Taggelder, bzw. wenn der Vater oder das Kind stirbt oder die Vaterschaft aberkannt wird.

Die VSE wird analog zur MSE als Taggeld ausbezahlt.

► **Der Vater hat Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.**

Bezieht er den Vaterschaftsurlaub wochenweise, werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet.

Bezieht er den Urlaub tageweise, werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.





Family Affairs / VSE wann:

Die Referendumsfrist gegen die erwähnte Vaterschafts-Entschädigung endet am 23.01.2020 (lt. Bundesblatt).

Bis dann muss die Gegnerschaft 50 000 Unterschriften sammeln.

Wenn das Referendum nicht zu Stande kommt, wird die Volksinitiative für einen vier-wöchigen Vaterschaftsurlaub zurückgezogen.

⇒ **Soweit bekannt, sammelt niemand Unterschriften für ein VSE-Referendum.**

Inkrafttreten der EOG-Revision gemäss Bundesrat, frühestens per 01.07.2020





Family Affairs / EOG-Revision betr. MSE hängig

Verlängerung MSE, wenn Neugeborenes im Spital



Durch einen längeren Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes verlängert sich die Dauer des MSE-Bezugs um die Dauer der Hospitalisierung, längstens aber um 56 Tage (7 Wochen).

Kosten pro Jahr von 4 bis 5 Mio. Franken





Family Affairs / BG ... Angehörigenpflege

Die Arbeit von pflegenden Angehörigen ist ein sehr wichtiger Beitrag für die Gesellschaft und deckt einen erheblichen Teil der Gesundheitsversorgung ab.

Die Botschaft zum **Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege** wurde am 22.05.2019 dem Parlament überwiesen und wurde in den vorberatenden Kommissionen (SGK) und im Nationalrat gutgeheissen.

PS Kurzabsenzen für die Betreuung von verwandten und nahestehenden Personen werden von rund 2/3 der Unternehmen bereits heute gewährt und teilweise auch abgegolten.





Family / BG ... Angehörigenpflege Wer gilt als Angehörige/r

Vgl. AHVG 29^{septies}, AHVV 52g–l
betr. Anspruch auf HILO:

Verwandte sind:

Eltern, Schwiegereltern,
Grosseltern, Ehegatte bzw.
eingetrag. Partner/in,
über 16-jähriges Kind,
Geschwister

und betr. HILO neu:
der Lebenspartner oder
die Lebenspartnerin





Family / BG ... Angehörigenpflege sieht drei Massnahmen vor

1. **Kurzzeitige Abwesenheiten:** Einführung eines Kurzurlaubs für die Betreuung erkrankter oder verunfallter Verwandten oder Nahestehenden (OR329g).
2. **Entschädigter Betreuungsurlaub für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen**
3. **Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften der AHV.** Damit werden das selbständige Leben (der beeinträchtigten Angehörigen) zu Hause unterstützt und die Anerkennung der Betreuungsleistungen von Angehörigen gefördert.





Family / BG ... Angehörigenpflege

1. Kurzzeitige Abwesenheiten

Kurzabsenzen für die Betreuung von Verwandten und Nahe-stehenden werden von rund 2/3 der Unternehmen bereits heute gewährt und teilweise auch abgegolten.

Das neue Gesetz sieht vor, im Obligationenrecht einen Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung von Familienmitgliedern oder d. Lebenspartner/in zu verankern.

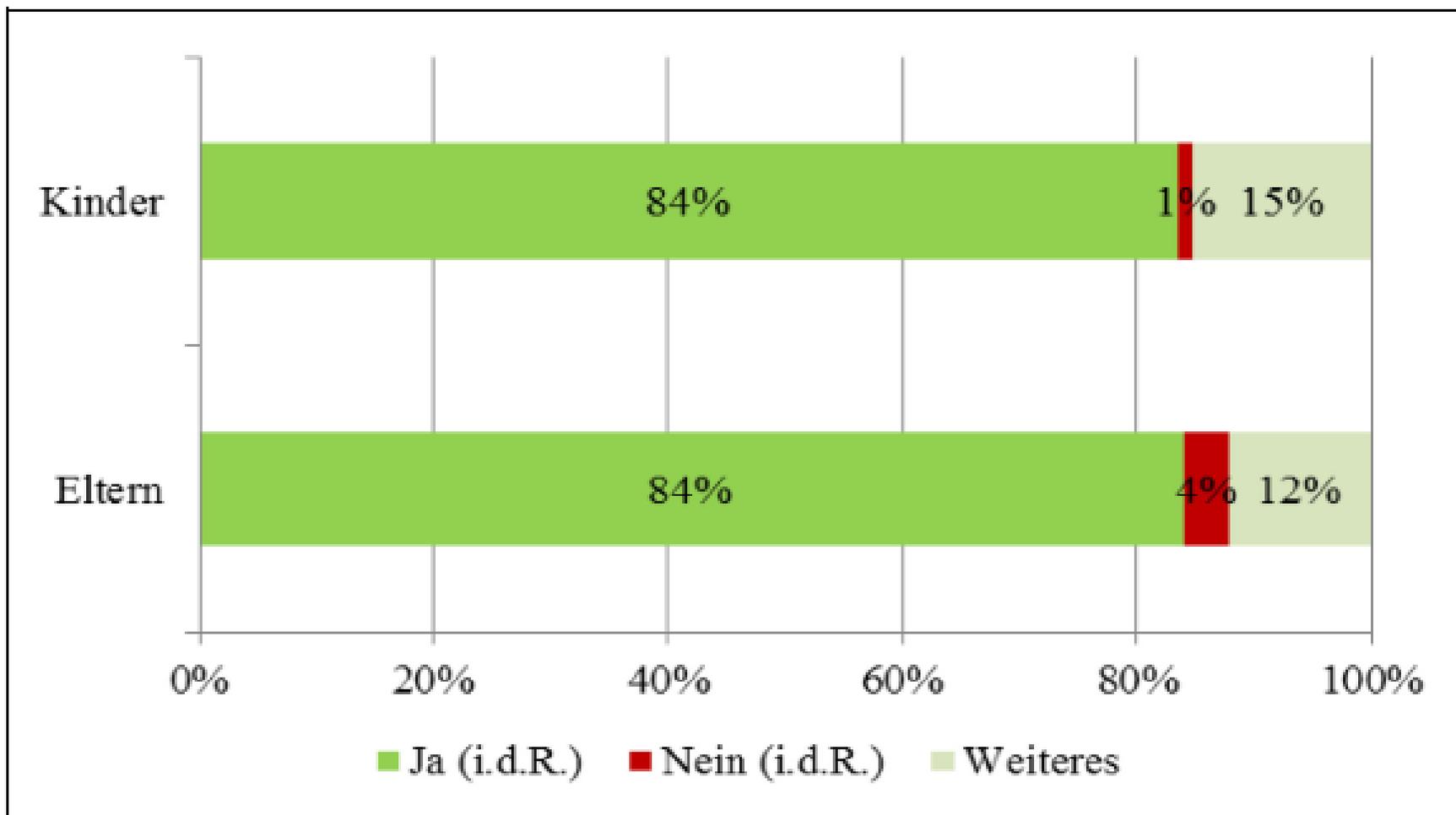
⇒ **Der Urlaub darf jedoch 3 Tage pro Ereignis und 10 Tage pro Jahr nicht übersteigen.**

Damit sollen für alle Erwerbstätigen die gleichen Voraussetzungen und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Mehrkosten für die Wirtschaft werden auf 90 bis 150 Mio. Franken geschätzt.

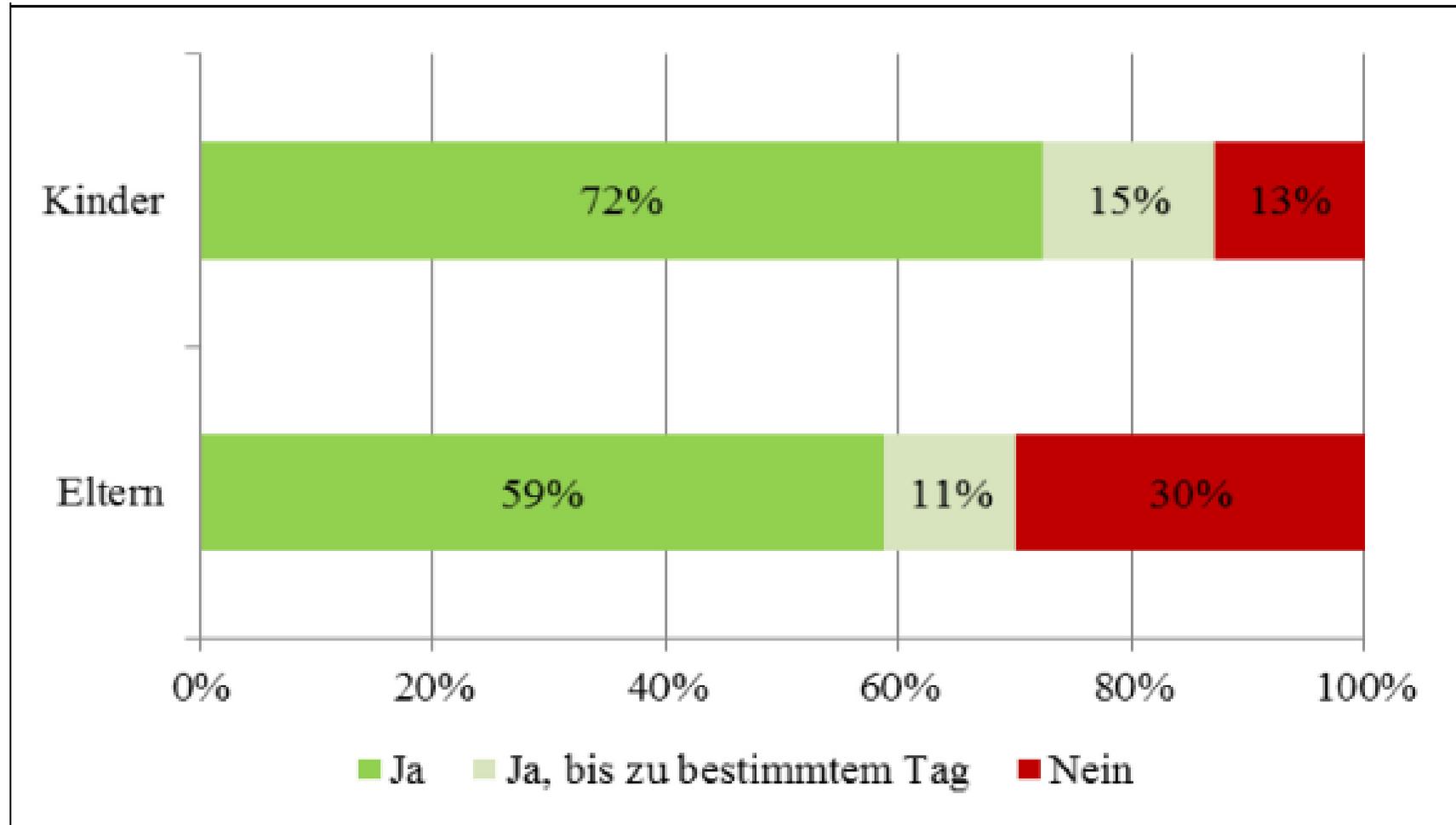


Aktuelle Praxis betr. Freistellung zur Betreuung von Kindern oder Eltern (Quelle: Botschaft zum BG, S. 53 (N = 2146))



Aktuelle Praxis betr. Lohnfortzahlung

(Quelle: Botschaft zum BG, S. 54 (N = 2144))



Übersicht zur Neuregelung kurzzeitiger Abwesenheiten

Arbeitnehmer/in	Neue Art. 329g E-OR und 36 Abs. 4 E-ArG	
	Freistellung	Lohnfortzahlung
Arbeitnehmer/in mit krankem Kind (Unterhaltspflicht)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr
Arbeitnehmer/in, dessen/deren Ehepart- ner/in oder eingetragene/r Partner/in akut krank ist (Unterhaltspflicht)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr
Faktische Partnerschaft (keine Unterhaltspflicht)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr
Andere Familienmitglieder (Eltern, Schwester, Bruder)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr





Family / BG ... Angehörigenpflege

1. Kurzzeitige Abwesenheiten

Vorteile von neu OR 329g

Die Neuerung bringt hauptsächlich zwei Verbesserungen:

- ▶ Der Urlaub wird für die Betreuung von Familienmitgliedern und d. Lebenspartner/in gewährt, gegenüber denen keine gesetzliche Betreuungspflicht besteht.
- ▶ Die Lohnfortzahlung gilt nicht mehr solange bis eine adäquate Ersatzlösung gefunden werden kann, sondern 3 Tage; die nicht mehr ans Jahresguthaben von Urlaub angerechnet werden.





Family / BG ... Angehörigenpflege 2. Entschädigter Betreuungsurlaub

für Eltern, die ein schwer beeinträchtigttes Kind betreuen

Wenn ein Kind durch Krankheit oder Unfall in seiner Gesundheit stark beeinträchtigt ist, befinden sich berufstätige Eltern in einer sehr schwierigen Situation.



Derzeit haben sie keine andere Wahl als unbezahlten Urlaub zunehmen, sich selbst krankschreiben zu lassen oder die Arbeit vorübergehend ganz aufzugeben.

Davon sind jährlich ungefähr 4500 Familien betroffen.





Family / BG ... Angehörigenpflege

2. Entschädigter Betreuungsurlaub

Zur Entlastung dieser Familien plant der Bundesrat die **Einführung eines Betreuungsurlaubs von maximal 14 Wochen, mit Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung.**

Der Urlaub muss innerhalb von 18 Monaten bezogen werden. Die Entschädigung wird in die EO/MSE integriert.

Die geschätzten Kosten von 74 Mio. Franken können finanziert werden, ohne den aktuellen EO-Beitragssatz von 0,45 % zu ändern.





Family / BG ... Angehörigenpflege 2b Anpassung HILÖ und Intensiv-

Pflegezuschlag der IV für Kinder während Spitalaufenthalt

Heute wird der Anspruch für jeden Tag, den das Kind im Krankenhaus verbringt, sistiert. **Künftig soll der Anspruch erst dann sistiert werden, wenn das Kind einen ganzen Kalendermonat im Krankenhaus verbracht hat.**

Für die IV entstehen dadurch Kosten von jährlich 2,5 Mio. Franken.

Die Massnahme verbessert die Situation der Eltern von behinderten Kindern, indem sie ihnen die Möglichkeit gibt, ihr Kind während eines Krankenhausaufenthaltes zu begleiten, ohne einen erheblichen Einkommens-verlust zu erleiden.





Family / BG ... Angehörigenpflege

3. Erweiterung der BGS

Anspruch auf Betreuungsgutschriften (BGS) der AHV für Versicherte, in den Jahren bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters, in dem sie keine Erziehungsgutschrift erhalten, **wenn:**

sie Verwandte betreuen, die

- ▶ **leicht erreichbar sind**; d.h. Weg zur zu betreuenden Person max. 30 km oder innert 60 Min.
- ▶ und eine **HILO leichten Grades** (bisher mindestens mittleren Grades) **bezieht**
PS HILO mtl. CHF 237.– (leicht); 593.– (mittel); 948.– (schwer)

! Die BGS muss jedes Jahr neu auf der AHV-Zweigstelle geltend gemacht werden !

Mehrkosten von jährlich 1 Mio. Franken.





Kurzmeldungen (KUM) aus den anderen Sozialversicherungen

- ▶ **ATSG-Revision**
- ▶ **IV-Revision**
- ▶ **BVG Mindest- und techn. Zins, Teuerung**
- ▶ **UV, MV Teuerungsanpassung**
- ▶ **Revision SKOS-Richtlinien**





ATSG-Revision

per 01.01.2020, Verfahren

- ▶ **Anpassungen im internationalen Kontext** (FZA grenzüberschreitende Datenbekanntgabe, z.B. betr. Rentenanmeldung; Kompetenz zur Genehmigung von internationalen Sozialversicherungs-Abkommen)
- ▶ ***Einführung Kostenpflicht für Verfahren vor Kant. Sozialversicherungsgerichten*** (ausser unentgeltliche Prozessführung)
- ▶ **Anpassung Rückerstattung** von zu Unrecht bezogenen Leistungen ist Verwirkungs- nicht Verjährungsfrist. Rückerstattungsfrist (relative) wird von 1 auf 3 Jahre erhöht.
- ▶ **Optimierung des Systems und Vollzugs des ATSG** (Anpassung in den Regressbestimmungen aufgrund von Gerichtsurteilen usw.)



ATSG 43a ff, Observation, ab 01.10.2019 in Kraft

Ein Sozialversicherer (Bereichsleiter/in Leistungen) kann eine versicherte Person **verdeckt observieren** lassen und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen sowie technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b) die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

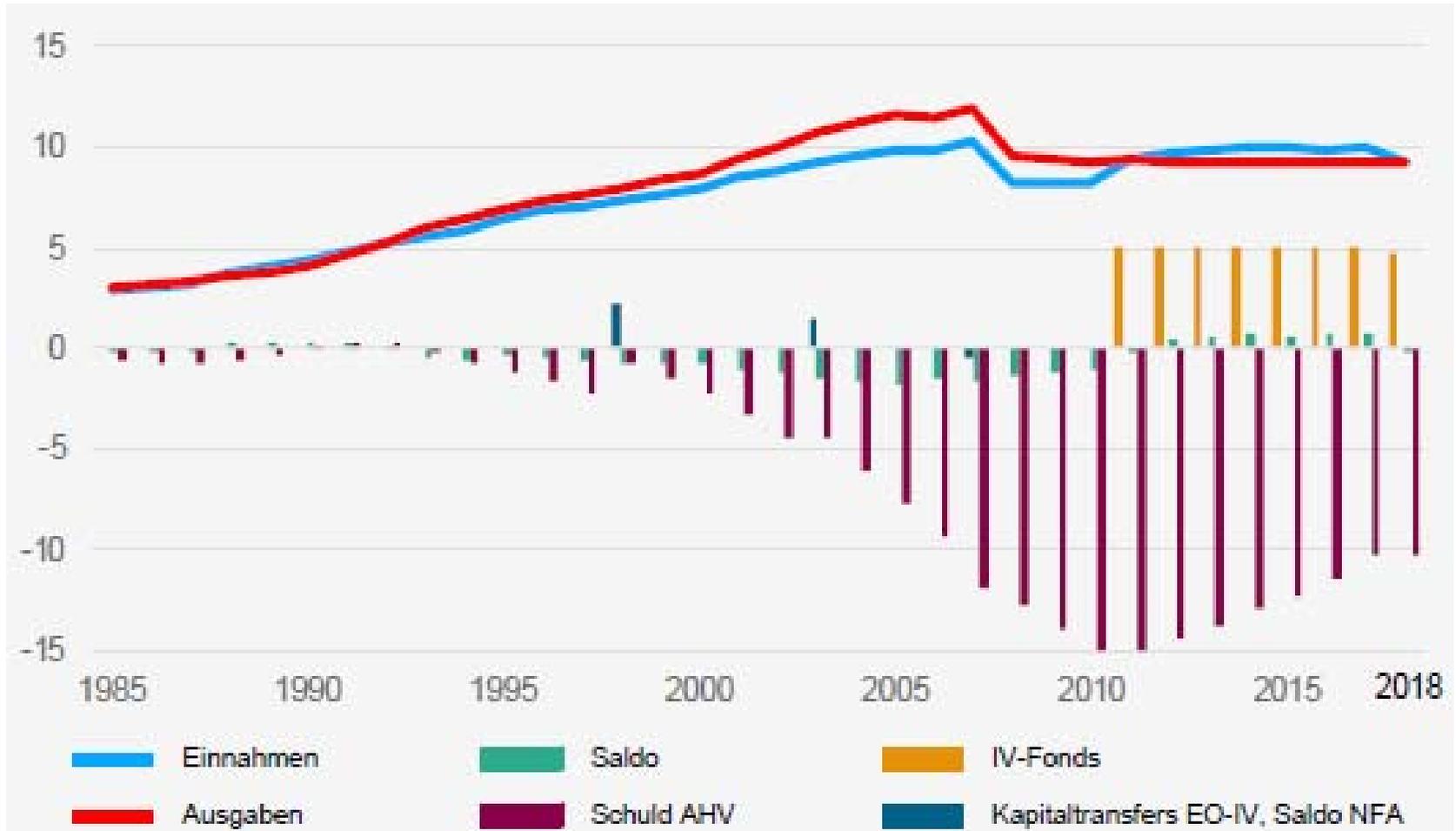
Die Observation darf **höchstens 30 Tag innerhalb von 6 Monaten** ab dem 1. Observationstag gelten; ggf. um weitere 6 Mte. verlängerbar.

Spätestens mit Eröffnung der Verfügung ist die vers. Person über die Observation zu unterrichten ⇒ Akteneinsichtsrecht.





Entwicklung der IV-Finzen seit 1985 in Mrd. Franken (IV-Statistik 2018)





IV-Revision (Weiterentwickl.) bereit zur Schlussabstimmung? 05.02.17

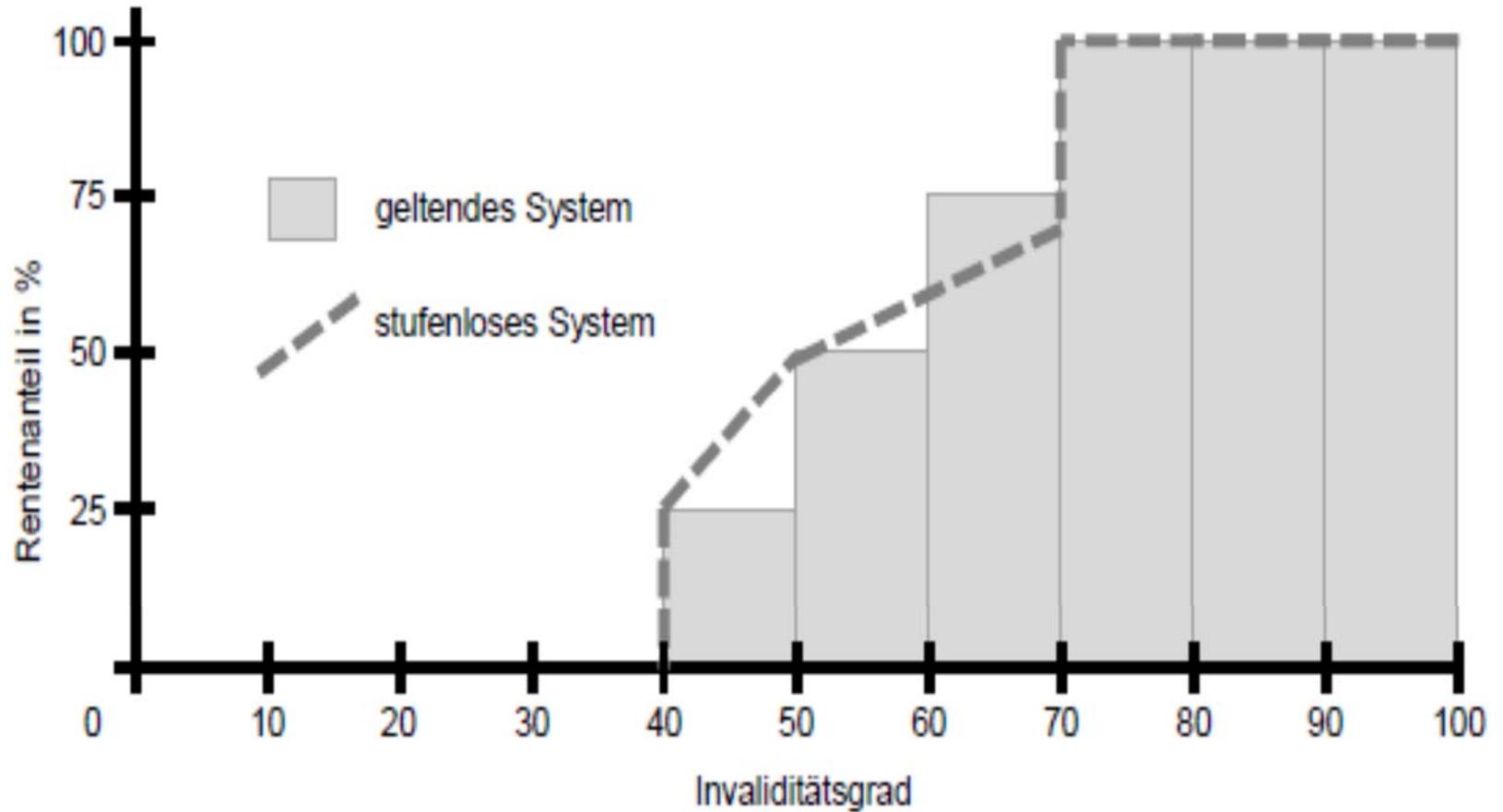
- ▶ **Kinder mit Geburtsgebrechen:** engere Begleitung und Steuerung
- ▶ **Jugendliche:** Übergang ins Erwerbsleben gezielt unterstützen
NR mit 93 zu 95 Stimmen: Dachverbände der Wirtschaft sollen verbildliche qualitative Eingliederungszeile erhalten.
- ▶ **Psychisch Beeinträchtigte:** Beratung und Begleitung ausbauen
- ▶ **Verbesserte Koordination** der Akteure
- ▶ **Stufenloses Rentensystem** (ab IV-Grad 40%)
Kinderrenten nur noch 30% der IV-Rente des Elternteils





IV-Revision: stufenloses Renten-System;

Quelle: BSV 15.02.2017





ELG-Revision per 2021?

vgl. Referat Lindenmann

- ▶ **Erhöhung der Mietzinsmaxima**
- ▶ **Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens**
- ▶ **Einführung Eintrittsschwelle**
- ▶ **Einführung Rückerstattungspflicht der Erben, wenn Nachlass ab CHF 40 000.– (nach Tod des 2. Ehegatten)**
- ▶ **Senkung Vermögensfreibeträge**
- ▶ **Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern**
- ▶ **Verstärkte Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten**
- ▶ **Massnahmen in der 2. Säule für ältere Arbeitslose**





BVG: Technischer Zins und Mindestzins

Der technische Zins liegt der Vorsorgeplanung der Pensionskasse zu Grunde und ist massgebend für die Verzinsung des Deckungskapitals der Rentner/innen.

Er wird laut FRP nicht mehr fix gesetzt, sondern die Obergrenze.

- ⇒ **Ab Oktober 2019 wird eine Obergrenze von 2,13%** (Generationentafeln) **bzw. 1,83%** (Periodentafeln) **empfohlen,**
- ⇒ **Der Mindestzins für die Aktivversicherten** soll laut Vorschlag der BVG-Kommission gesenkt werden;
Der Bundesrat hat aber beschlossen, diesen pro 2020 **auf 1,0% zu belassen.**





BVG: Teuerung auf BVG-Renten

Die Renten aus obligatorischer beruflicher Vorsorge (BVG-Normversicherung) werden teilweise per 01.01.2020 der Teuerung angepasst:

- ▶▶ Die im Jahr 2016 erstmals neu ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten; dies um 1,8%
- ▶▶ Zu prüfen ist eine Teuerungsanpassung für die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die 2008 und 2010–2014 entstanden sind, und noch nie der laufenden Teuerung angepasst wurden. Sie werden um 0,1% erhöht.
- ▶▶ Die übrigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden erst wieder mit einer Erhöhung der AHV-Renten (2021?) angepasst.





Anpassung der Renten aus UV und MV auf 2020



Bis «Redaktionsschluss»
sind keine diesbezüglichen
Meldungen eingegangen.





SKOS-Richtlinien, werden auf 2020 überarbeitet

In den letzten zwei Jahren wurden die SKOS-Richtlinien überarbeitet und nachgeführt. **Die bestehenden Richtlinien wurden neu strukturiert mit den drei Kategorien Richtlinien, Erläuterungen und Praxishilfen.**

In der neuen Form sind die Richtlinien anwenderfreundlicher und praxisnaher.

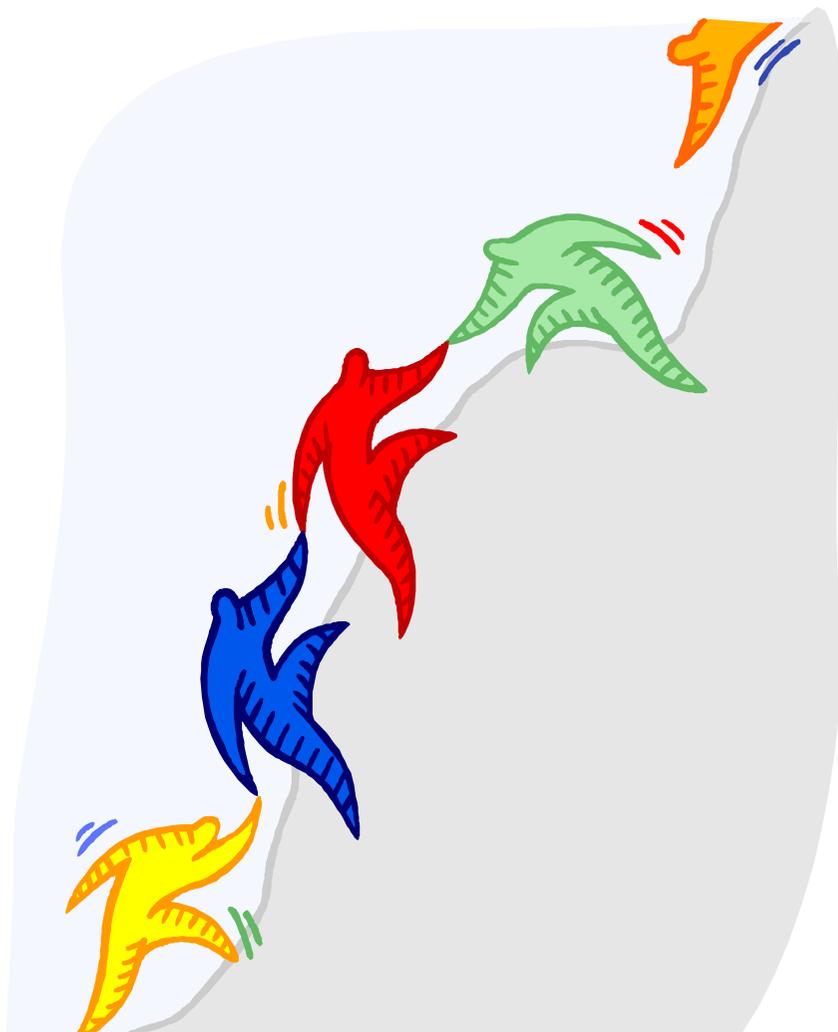
- ▶ Die Richtlinien werden in ihrer neuen Form auf eine digitale Präsentation ausgerichtet sein mit einer neu gestalteten Website.
- ▶ Die neuen SKOS-Richtlinien wurden 31.10.2019 aufgeschaltet und sind bis 23.01.2020 in Vernehmlassung gestellt.



Grundbedarfs für den Lebensunterhalt vgl. SKOS-Richtlinien ab 2020

Haushaltsgrösse	Pauschale mtl. CHF	Pauschale mtl. / je Person in CHF
1 Person	997.–	997.–
2 Personen	1'525.–	763.–
3 Personen	1'854.–	618.–
4 Personen	2'134.–	533.–
5 Personen	2'413.–	483.–
für jede weitere Person	zusätzlich 202.–	





Danke für Ihre
Aufmerksamkeit
und frohe Festtage

Gertrud E. Bollier
gebo Sozialversicherungen
www.gebo.ch info@gebo.ch

